

Information für den Ausschuss

Netzwerk SNOBO

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 19. April 2021 um 12:30 Uhr zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (TeilhabeStärkungsgesetz) - BT-Drucksache 19/27400

b) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, René Springer, Ulrike Schielke-Ziesing, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Kein Ausschluss der Teilhabe von Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung in Krankenhäusern oder Reha-Einrichtungen - BT-Drucksache 19/22929

c) Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Umfassende Teilhabe und Inklusion für Deutschland - BT-Drucksache 19/24886

d) Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Volle und wirksame Teilhabe für Menschen mit Behinderung durch ein Assistenzhundegesetz - BT-Drucksache 19/14503

e) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen deutlich verbessern und Selbstbestimmungsrecht garantieren - BT-Drucksache 19/27299

f) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Tierische Assistenz ermöglichen – Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen gesetzlich garantieren - BT-Drucksache 19/27316

g) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Maria Klein-Schmeink, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sozialstaat auf Augenhöhe – Zugang zu Teilhabeleistungen verbessern - BT-Drucksache 19/24437

siehe Anlage

Antrag an den Ausschuss Arbeit und Soziales im Dt. Bundestag zur Aufnahme **Erhöhung der Ausgleichsabgabe** im Teilhabestärkungsgesetz

Die im SNOBO vertretenen Schwerbehindertenvertretungen (bundesweit > 400) stellen hiermit den Antrag auf Aufnahme und Erhöhung der Ausgleichsabgabe im Teilhabestärkungsgesetz – 2021 – mit folgenden Punkten, bzw. Erhöhungsvorschlägen:

- Zu einem glaubwürdigen und aussagekräftigen Teilhabestärkungsgesetz gehört die Stärkung der Rechte der behinderten, arbeitssuchenden Menschen, welche im Teilhabestärkungsgesetz, in Ergänzung zum BTHG geregelt wird, vorzugsweise hier die Erhöhung der Ausgleichsabgabe durch Firmen/Betriebe/Unternehmen, welche der gesetzlichen Belegungsregelung nicht nachkommen.
- Zur Teilhabe trägt eine wirksame Ausgleichsabgabe bei.
- War die Beschäftigungsquote ursprünglich bei 6-Prozent, dann auf 5-Prozent gesenkt worden, so ist es angebracht, diese wieder auf mindestens 6-Prozent zu erhöhen. Teilhabestärkung geschieht besonders dann, wenn die Betriebe etc. verpflichtet werden, wieder mehr behinderte Arbeitnehmer einzustellen und bei einer Fehlbelegung mehr finanziellen Ausgleich zu leisten.
- Um eine vorbildliche Inklusion zu erreichen sollte die Quote so hoch sein sollte, dass rechnerisch (fast) alle arbeitsfähigen Menschen (im entsprechenden Altersbereich) mit einem Arbeitsplatz versorgt werden könnten. Die behinderten Menschen sollten im ersten Arbeitsmarkt versorgt werden und nur wenn nötig in speziellen Einrichtungen für Behinderte etc.
- Arbeit stärkt für alle Menschen die soziale Stellung in unserer Gesellschaft, diese auch bei behinderten Menschen, welche in der Regel als sozial geschwächt anzusehen sind.
- Für den Staat, also dann wiederum für alle Steuerzahler entstehen erhöhte Kosten, wenn behinderte, arbeitssuchende Menschen arbeitslos sind, also auch für jeden Unternehmer durch die prozentuale Beteiligung bei dessen Mitarbeitern mit den Beträgen zur Arbeitslosenversicherung etc. Hierbei geht wertvolle und sehr gut ausgebildete Arbeitskraft verloren.
- Arbeitnehmer mit einer Behinderung stärken die Sozialbindung innerhalb des Unternehmens.
- Arbeitgeber, welche unterhalb der gesetzlichen Beschäftigungspflicht liegen, sollten weiterhin gestaffelte Beträge zur Ausgleichsabgabe gelten, jedoch deutlich höher als diese in jüngsten Ausführungen aufgeführt sind.
- Betriebe, deren behinderten Beschäftigungszahl bei NULL liegt, müssten auf jeden Fall mindestens 650.-- € Ausgleichsabgabe für jeden nicht besetzten, gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsplatz bezahlen. Mit diesem Betrag liegen sie auf jeden Fall unterhalb der Möglichkeit, diese als steuerliche Betriebsausgabe beim Finanzamt geltend machen zu können.
- Die Kontrolle und Beitreibung haben durch den Zoll zu erfolgen.

- Künftige Erhöhungen und Anpassungen der Ausgleichsabgabe sollten sich nach den jeweiligen, durchschnittlichen Lohnsteigerungen richten.

Zusammenfassend geht es uns erstens um die Erhöhung der allgemeinen Beschäftigungsquote in § 154 Abs. 1 S. 1 SGB IX auf 6 % und zweitens um eine zusätzliche Abgabe von 650 Euro in § 160 Abs. 2 SGB IX bei einer Beschäftigungsquote von Null Prozent.

Durch die Pandemie nehmen die Anträge zur Zustimmung einer Kündigung durch die Integrationsämter bei diesem eindeutig zu. Diese Tatsache allein schon rechtfertigt die Erhöhung und Aufnahme der Ausgleichsabgabe im Teilhabestärkungsgesetz.

Über eine Regelung, bei entsprechendem Verzicht auf Kündigung von behinderten Arbeitnehmern im Zusammenhang mit den staatlichen Zuschüssen an Betriebe durch die Folgen der Pandemie, oder ähnliche Katastrophenfälle ist eine Aufnahme ins Teilhabestärkungsgesetz zu beraten.

Die derzeitige Situation durch die Pandemie schuldet es den behinderten Menschen in unserem Land, dass aktuell und zeitnah die Ausgleichsabgabe angepasst wird, denn es ist zu befürchten, dass die neuen Herausforderungen durch ein Ende des Lockdowns diese untergehen lässt.

Zum Schluss noch ein Hinweis eines SNOBO-Mitglieds zum Inklusionsgedanken: In der EU und deren Mitgliedstaaten wurde extra einen gesetzlich verankerter „Meilenstein“ von der „Integration“ von behinderten Menschen hin zur „Inklusion“ benannt. Dieser wurde beschlossen und eingeführt. Auf dem ersten Arbeitsmarkt ist davon in aller Regel nichts zu spüren. Mit der Erhöhung der Ausgleichsabgabe und der Erhöhung der Beschäftigungsquote im Teilhabestärkungsgesetz erfüllt der Gesetzgeber größtenteils diese Vorgaben.

Die im Antragstext beschriebenen Vorschläge geben die Meinungen von Konzern-SBVs und Anderen wieder.

Nachfolgend eine ergänzende Stellungnahme einer SBV eines Groß-Konzerns zum Thema Ausgleichsabgabe.

Gez.: Josef Keßler/SNOBO

Hallo Herr Kessler,

dass die derzeitige Höhe der Ausgleichsabgabe eher zu belächeln ist als ein ernstzunehmender Regulierungsfaktor, wird zumindest jedem schnell klar, der gesellschaftspolitisch sozial eingestellt ist und Inklusion als eine wichtige Aufgabe der Wirtschaft, der Politik und der Gesellschaft sieht. Meiner Wahrnehmung nach hat die Ausgleichsabgabe in der derzeitigen Höhe nahezu keinen Einfluss auf die Entscheidung von Arbeitgebern oder ihren spezifisch Beauftragten, wenn es um die Frage geht, stelle ich einen behinderten Menschen ein oder nicht. Sofern diese Entscheidung der Arbeitgeber mit einer Ausgleichsabgabe beeinflusst werden soll, muss die Kraft der Beeinflussung deutlich stärker werden als bisher. Dies muss nicht nur mit einer Ausgleichsabgabe geschehen, sondern kann z.B. auch mit einer stärkeren Unterstützung von Arbeitgebern einhergehen, die Behinderte über die eigentliche Mindestzahl hinaus beschäftigen. Mein Geschmack wäre es, dass es dafür einen zweckgebundenen Fonds (oder Topf) gibt, in dem Arbeitgeber, welche die Mindestzahl von beschäftigten Behinderten unterschreiten, eine deutlich höhere

Ausgleichsabgabe bezahlen als bisher. Von dieser deutlich höheren Ausgleichsabgabe können dann nicht nur Behinderteneinrichtungen mit Ersatzarbeitsplätzen bezahlt werden, sondern eben auch Arbeitgeber unterstützt werden, die mehr behinderte Menschen beschäftigen als sie mindestens müssten. Ich kann mir vorstellen, dass man aufgrund von Statistiken und vorhandenen Daten berechnen kann, wie hoch die Ausgleichsabgabe sein muss, damit es einen intern ausgeglichenen Topf gibt, zudem der Staat (bzw. die Gesellschaft) höchstens marginale Gelder zum Ausgleich von statistischen Unabwägbarkeiten zuschießt. Auf der Basis, dass alle arbeitsfähigen behinderten Menschen beschäftigt werden müssen und damit berücksichtigt werden, dass sowohl die zu beschäftigenden behinderten Menschen entweder auf dem ersten Arbeitsmarkt oder in einer Behinderteneinrichtung fair entlohnt werden müssen, könnte man bestimmt zumindest annäherungsweise eine Ausgleichsabgabe berechnen, welche ein unbesetzter Arbeitsplatz bedeuten würde. Die zu zahlende Ausgleichsabgabe könnte auf das durchschnittliche betriebliche Bruttoentgelt bezogen werden. Sofern man von jeweils fairen (tariflichen) Löhnen ausgeht, könnte ggf. die Leistungsfähigkeit des einzelnen behinderten Arbeitnehmers berücksichtigt werden. Dies soll bedeuten, dass Arbeitgeber die mehr behinderte Menschen beschäftigen als nötig, für Mitarbeiter mit geringer Leistung zumindest das Leistungsdefizit aus dem Fond bezahlt bekommen.

Die Periodendauer für die Gültigkeit einer statistischen Berechnung der zu zahlenden Ausgleichsabgaben kann sinnvoll festgelegt werden.

Ich habe diese Idee sicher nicht von A bis Z durchdacht. Daher bezeichne ich die Gedanken auch nur als Idee und nicht als Plan.

Nachtrag: Ich kann mir vorstellen, dass ein Systemwechsel von einfachen Zahlungen hin zu Zahlungen mit in mehrerlei Hinsicht beeinflussbaren Auswirkungen sinnvoller ist.

Gruß und Name

Der Ideengeber ist dem SNOBO-Leiter bekannt.